

Satzung

„Theaterkate e.V.“

(beschlossen von der Gründungsversammlung am 25.5.1993 in Gießen, Cafe Rodtberg/
Ergänzungen und Namensänderung beschl. am 30.10'02 in der Theaterkate zu Gießen)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Theaterkate. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen werden und führt den Namenszusatz „e.V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt den Zweck, Bildungsarbeit mit Theatermethoden zu verwirklichen. Schwerpunkte, unter anderen, sind...
... die emanzipatorische Bildungs- und Theaterpraxis mit Ideen von Augusto Boal, Bertolt Brecht, Paulo Freire u.a. Der Verein fördert insbesondere die Verbreitung der Methoden des 'Theaters der Unterdrückten' (Boal) über Seminare, Workshops, Vorträge, Bildungsurlaube, Jugendfreizeiten und öffentlichen Theaterveranstaltungen.
...die Auseinandersetzung mit und die Vermittlung von Musik-, Spiel- und Sprachkultur für Menschen aller Altersgruppen; unter Mitwirkung von Freiwilligen nichtdeutscher Herkunft und Kultur, mit interkulturellem, sozialem Interessen.
Zielgruppen dieser Arbeit sind vor allem Kinder, Eltern, Frauen, Erwerbslose, Jugendliche, Berufstätige, Migranten sowie Multiplikatoren.
Der Verein setzt sich mit aktuellen, gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander (z.B. Rassismus, Männer- und Frauenfeindlichkeit, Unterdrückung von Minderheiten etc.) und strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Theatergruppen, sozialpädagogischen, therapeutischen, schulischen sowie elementaren Gruppen und Institutionen an.
- b) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäßen Zielen zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person des Vereins darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Beiträge

- a) Die Mitglieder erklären sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages bereit. Eine Staffelung der Mitgliedbeiträge wie folgt: 30 Euro für niedere Einkommen (bis 700 Euro) und 60 Euro für höhere Einkommen.
- b) Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Beiträge fest.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- a) Grundsätzlich kann jede natürliche und jede juristische Person Mitglied des Vereins werden. Nicht aufgenommen werden Personen, die nicht die Menschenrechte für alle Menschen, unabhängig von Hautfarbe, Geschlecht oder Kultur, in Wort und Tat bejahen.
- b) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden rückgängig machen. Für Minderjährige handeln die gesetzlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen.
- c) Die Mitgliedschaft tritt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Kraft.
- d) Das Vereinsmitglied akzeptiert die Hausordnung, geltend für das Gelände und die Vereinsräume, während des Aufenthalts.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste aufgrund des mehrmaligen Nichtzahlens der Beiträge oder durch Ausschluss aus dem Verein, dem ein vorsätzliches Verhalten zum Schaden des Vereins zugrunde liegen muss.
- b) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn der Beitrag binnen Jahresfrist nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist. Die Mitgliedschaft endet damit.
- c) Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand beantragen, muss aber durch eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- d) Sowohl von der Streichung von der Mitgliederliste als auch vom Ausschluss aus dem Verein ist die betroffene Person schriftlich zu informieren.
- e) Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 Ehrenmitglieder

- a) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste durch eine 3/4 Mehrheit in der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organisation des Vereins

- a) Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.
- b) Die Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern offen. Eine Mitgliederversammlung kann nur dann beschlussfähig sein, wenn mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder erscheinen und an ihr teilnehmen.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft sowie 2 Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, berät und beschließt die Beitragshöhe, führt Vorstandswahl durch, nimmt Änderungen in der Satzung mit 2/3 Mehrheiten der Anwesenden vor und garantiert das Antragsrecht eines Vereinsmitglieds.

§ 8 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Mitglieder sind vom Vorstand dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- b) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Auch hier beträgt die Einladungsfrist mindestens 2 Wochen.
- c) Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt einem durch sie per Akklamation bestimmten Mitglied.

§ 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins besteht aus
der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden
der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden
der Kassiererin/dem Kassierer bzw. der Kassenwirtin/dem Kassenwart
- b) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jede bzw. jeder von ihnen kann allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- c) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften der Zustimmung des gesamten Vorstandes bedarf.
- d) Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Bearbeitung der Mitgliedsaufnahmeanträge
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Kassenführung
 - Ausarbeitung von Konzepten für die Theater- und Bildungsarbeit
 - Vorbereitung von Theaterprojekten
 - Erstellen eines Jahresberichtes

§ 10 Beschlussfähigkeit

- a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der Anwesenden über Projektvorhaben, wenn sich kein Konsens herstellen lässt. Mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder müssen bei einer solchen Entscheidung bzw. Abstimmung anwesend sein und sich daran beteiligen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von den Mitgliedern, die die Versammlung leiten bzw. das Protokoll führen unterzeichnet.

§ 11 Wahlperiode und Abstimmungsmodus

- a) Wahlen erfolgen für die Dauer eines Jahres. Nach- und Ergänzungswahlen gelten für den Rest der Wahlperiode. Die gewählten Personen bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- b) Ein Wahlausschuss leitet die Wahl. Für die Zeit der Wahl übernimmt der/die Wahlausschussvorsitzende die Leitung der Mitgliederversammlung.
- c) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim vorgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies wünscht oder mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten sich zur Wahl stellen.
- d) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
- e) Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses unterzeichnet die Protokolle über den Wahlablauf, das mindestens 3 Jahre aufzubewahren ist.

§ 12 Zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen

Die beiden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins zu prüfen.

§ 13 Satzungsänderungen

- a) Die Satzung kann sowohl durch die ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- b) Satzungsänderungsvorschläge müssen bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- b) Der Vorstand hat dann die Aufgabe, den Auflösungsbeschluss an das Vereinsregister zu melden.
- c) Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird, durch den Beschluss der Vereinsgründungsversammlung vom 25.5.93 – zur Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke – dem Kinderschutzbund Gießen e.V. zur Verfügung gestellt.